

recht entlehnt und charakterisiert dort die besondere Position der wesentlichen evangelischen Partikularkirchen im Staate, kraft welcher sie als die eigentlichen Kirchen eines bestimmten Territoriums auftreten¹. Es ist ein kirchengeschichtlich bedingter Begriff, der aufs engste mit dem landesherrlichen Kirchenregiment zusammenhing. Der Landesfürst übte als «*praecipuum membrum ecclesiae*» die «*potestas ecclesiastica*» aus, da nur er die Ordnung der Kirche zu garantieren vermochte². Dies ist auf evangelischer Seite das Ergebnis der durch die Reformation geschaffenen neuen kirchenpolitischen Lage. Das Landeskirchenprinzip ist nach dem Selbstverständnis der reformatorischen Lehre ein konstituierendes Element der rechtlichen Existenz der Kirche³.

Den Schlüssel zur sachgerechten begrifflichen Erfassung der katholischen Kirche birgt ihr Selbstverständnis. Es kann und darf ihr nicht ein landesbegrenztes Begriffsgewand, in das sie nicht paßt, oktroyiert werden. Vielmehr ist von ihrer Eigenart Kenntnis zu nehmen. Der Ausdruck «Landeskirche» widerstreitet nun aber offenkundig dem universellen Charakter der katholischen Kirche. Man war sich schon früher unter dem alten Regime der staatlichen Kirchenhoheit (Landeskirchentum) bewußt, daß eine territoriale Aufgliederung und Begrenzung ihrem Wesen nicht entspricht, nahm dies aber in Kauf⁴. Im Schrifttum wird auf diese verfehlt Formulierungen aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, der die Schwäche der Begriffsterminologie aufdeckt, von katholischer Landeskirche könne nur in einem «übertragenen»⁵, «nicht eigentlichen»⁶ Sinne gesprochen werden⁷.

Bleibt man auf der Linie der vom Vatikanum II gesteckten Aussagen über die Kirche, so muß man dafürhalten, daß nicht nur der Ausdruck «Landeskirche», sondern auch das System des Landes-

¹ So PIRSON Sp. 1206; vgl. auch EBERS, Stellung der Protestanten 10.

² Vgl. zur Begründung der politischen Kirchenordnung, WOLF E. 370 ff.

³ Vgl. PIRSON Sp. 1208.

⁴ So SCHEUNER, Landeskirche Sp. 222.

⁵ SCHEUNER, Landeskirche Sp. 222.

⁶ LAMPERT, Landeskirchen 16.

⁷ Schon KAHL, Lehrsystem 59, bemerkt richtig, daß die katholische Kirche einen selbständigen kosmopolitischen Charakter behaupte. Von katholischer Landeskirche könne daher nur in dem Sinne gesprochen werden, daß gewisse verfassungsmäßig abgegrenzte Teilgebiete dieser Kirche (z. B. eine Diözese) in bestimmte Staatsgrenzen eingeschlossen und in dieser Begrenzung einer durch die Staatsgewalt näher festgesetzten landesrechtlichen Ordnung unterstellt seien.